

Staatsminister v. Könnert: In einem solchen Falle werde das Justizministerium nicht unterlassen, einem der betheiligten Appellationsgerichte Auftrag zu ertheilen.

Graf v. Hohenthal nimmt hierauf sein Amendement wiederum zurück.

Das Präsidium stellt nunmehr folgende Fragen: 1) Genehmiget man den §. 1. in der von der Deputation vorgeschlagenen Maße? Dieß verneinen 15 gegen 11 Stimmen. 2) Genehmiget die Kammer für den Fall, daß überhaupt die vom Prinzen Johann in Vorschlag gebrachte Fassung angenommen würde, die Herabsetzung der den Gerichtsinhabern Behufs der Vereinigung zuzugestehenden Frist von 6 Monaten? Hierbei ergibt sich, daß 13 Stimmen sich für das Ja, und eben so viel für Nein entschieden haben, weshalb die zu wiederholende Abstimmung über diese Frage bis zur nächsten Sitzung ausgesetzt bleibt. 3) Wird die vom Prinzen Johann zu §. 1. vorgeschlagene Fassung, vorbehältlich der in nächster Sitzung zu treffenden Bestimmung über die Dauer der den Gerichtsinhabern zur eigenen Vereinigung nachgelassenen Frist von 6 Monaten angenommen? Dieß wird von 19 gegen 7 Stimmen bejahet.

Prinz Johann läßt seinen früher zu der von der Deputation vorgeschlagenen Fassung des §. 1. in Antrag gebrachten Zusatz wiederum fallen, da Staatsminister v. Könnert einen Vorschlag ähnlichen Inhalts bei §. 2. zu stellen beabsichtigt. — Das Amendement des D. Crusius hat durch obige Abstimmungen, die Entscheidung über §. 1. aber durch die Annahme der vom Prinzen Johann vorgeschlagenen Fassung seine Erledigung gefunden.

v. Einsiedel: Wenn nach dem Vorschlage der Deputation gewisse §§. des vorliegenden Gesetzes auf die nach §. 30. b. beregten Patrimonialgerichte zweiter Classe nicht anwendbar sein sollten, so entstehe die Frage, ob es nicht wegen etwa noch anderer auszuschließenden §§. rathsam sei, einen dießfalligen Vorbehalt zu machen.

Referent: Dieß sei wohl nicht gerade nöthig, da ja immer noch der Ausweg offen bleibe, bei §. 30. b. Anträge auf Anziehung noch anderer §§. zu stellen. — Hiermit ist nun v. Einsiedel vollkommen einverstanden, und findet sich beruhigt.

Der Präsident schließt hierauf die Sitzung um 2 Uhr.

Hundert u. vier und siebenzigste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer, am 7. Jan. 1834.

Berathung über den Bericht der von der 2. Kammer erwählten Deputation zur Begutachtung der Uebereinkunft über die durch die Anwendung der Verfassungsurkunde des Königreichs Sachsen auf die Oberlausitz bedingte Modification der Particularverfassung dieser Provinz.

Gegen halb 11 Uhr eröffnet der Präsident die Sitzung; das Protocoll der leztvorherigen wird verlesen, genehmigt und durch die Abgg. Art und v. Könnert mit vollzogen.

Nachdem noch der Präsident angezeigt, daß die Abgg. M. Richter, Rour und v. Thielau ihre Abwesenheit durch Krankheit entschuldigt, geht man zum Vortrage des auf der Registrande neu Eingegangenen über:

1) Der Abg. Klahre bittet unterm 3. Januar 1834 um Ur-

laub vom 7. bis 11. d. M.; wird bewilligt. 2) Extract des Protocolls der 1. Kammer vom 28. August 1833, die Berathung des Berichts ihrer 4. Deputation über die anderweite Eingabe der Gemeinden Langenleuba und Dornhennersdorf betreffend; an die betreffende Deputation. 3) Extract der Protocolle derselben Kammer vom 28. November und 12. December 1833, das Gesuch mehrerer Einwohner Leipzigs um Unterstützung eines bei dem Ministerio des Innern übergebenen Gesuchs wegen der erforderlichen Einleitungen zu Anlegung einer Eisenbahn zwischen Dresden und Leipzig auf Aelien betreffend; an die 4. Deputation. 4) Extract des Protocolls derselben Kammer vom 19. December 1833, die Genehmigung der ständischen Schrift wegen der zur Staatskasse zu entrichtenden Abgaben betreffend; wird verlesen. 5) Extract desselben Protocolls, die Genehmigung der ständischen Schrift wegen des Strafgesetzes wider Verbrechen gegen die Gesetze über indirecte Abgaben; wird verlesen. 6) Extract des Protocolls derselben Kammer vom 19. und 20. December 1833, die Berathung über den Gesetzesentwurf wegen des Untersuchungsverfahrens gegen Uebertreter der gesetzlichen Vorschriften in Sachen der indirecten Abgaben betreffend. 7) Extract des Protocolls derselben Kammer vom 20. December 1833, die Genehmigung der ständischen Schrift wegen des Gesetzes über die Reform der indirecten Abgaben betreffend; wird verlesen. 8) Extract des Protocolls derselben Kammer vom 21. December 1833, die Vereinigung beider Kammern und die Genehmigung der ständischen Schrift wegen des Untersuchungsverfahrens gegen Uebertreter der gesetzlichen Vorschriften in Sachen der indirecten Abgaben betreffend; wird verlesen. 9) Extract des Protocolls derselben Kammer vom 21. December 1833, die Genehmigung der ständischen Schrift wegen des Gesetzes über Bestrafung der fleischlichen Verbrechen betreffend; wird verlesen. 10) Der Erbrichter zu Grumbach, Johann George Dittrich, bittet unterm 29. November 1833, daß die Ständeversammlung sich bei der hohen Regierung für Berücksichtigung seiner gegen die von dem Gasthofsbesitzer zu Kesselsdorf, Friedrich Gottlieb Lindner, nachgesuchte ausgedehntere Concession zu Betreibung der Gastgerechtigkeit gemachten Vorstellungen verwende; an die 4. Deputation. 11) Der Abg. Lattermann bittet unterm 4. Januar 1834 um Verlängerung seines den 11. d. M. zu Ende gehenden Urlaubs auf unbestimmte Zeit; wird, da die Kammer auf unbestimmte Zeit keinen Urlaub bewilligt, bloß 4 Wochen verlängert. 12) Der Abg. Eisenstuck trägt unterm 2. Januar 1834 darauf an, daß die Ständeversammlung die hohe Staatsregierung ersuche, entweder über die geschehene Eidesleistung der katholischen Geistlichen in der Oberlausitz auf die Verfassungsurkunde beruhigende Mittheilung zu machen, oder dafern dieselben diesen Eid noch nicht geleistet, deshalb geeignete Maßregeln zu verfolgen, das Ergebniß aber noch der jetzigen Ständeversammlung zu eröffnen; wird verlesen, wie folgt:

„In der 72. Sitzung der 1. Kammer, den 21. Juni 1833 erklärte S. 829. der Landtagsacten 2. Abth. ein Mitglied der Kammer sich dahin: „er mache darauf aufmerksam, daß die